

BGH jedoch nicht erkennbar untersucht)¹⁵ ebenso wie einen mit dem Verkauf einer Immobilie durch den Schuldner an einen (nur) ihm bekannten Kaufinteressenten kurzfristig erzielbaren Kaufpreis.¹⁶

4. Sicht der Gläubiger

Der BGH betont allerdings auch immer wieder die Vollstreckungsfunktion der Eröffnungsgründe der InsO und damit die Sicht der Gläubiger: Ein Insolvenzverfahren soll immer – aber auch erst – dann eingeleitet werden, wenn die Einzelzwangsvollstreckung keinen Erfolg mehr verspricht und nur noch die schnellsten Gläubiger zum Ziel kommen, die anderen hingegen leer ausgehen, eine gleichmäßige Befriedigung somit nicht mehr erreichbar ist.¹⁷

Die Abgrenzungsfunktion zwischen Einzel- und Gesamtvollstreckung sieht die Literatur auch als Motiv für die Irrelevanz subjektiver Momente bei Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, denn bei reiner Zahlungsunwilligkeit des Schuldners sind die Gläubiger auf die Einzelzwangsvollstreckung verwiesen.¹⁸

VI. Stellungnahme

Einleuchtend und übertragbar sind die von der Literatur aufgestellten Leitlinien für die Berücksichtigung von nicht liquidiertem aber liquidierbarem Vermögen, dessen Liquidierung im Vollstreckungswege nicht erreichbar ist: Dieses Vermögen ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Schuldner tatsächlich zur Liquidierung bereit ist.

Dieser Maßstab lässt sich auch interessengerecht für die Bewertung von pfändungsfreiem Vermögen heranziehen: Es trägt zur Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 17 InsO nur dann bei, wenn der Schuldner tatsächlich bereit ist, es zur Schuldentilgung einzusetzen.

Allerdings ist diese Bereitschaft als subjektives Merkmal zu objektivieren, denn eine leere Bekundung des Schuldners kann nicht genügen. Nur die tatsächliche Liquidierung verschafft den Gläubigern letztendlich auch liquide Vollstreckungsmasse.

Da für eine Berücksichtigung im Rahmen von § 17 InsO dieser Prozess einer Liquidierung andererseits noch nicht abgeschlossen sein muss, ist er anhand tatsächlicher Umstände zu prognostizieren.

Ist also eine tatsächliche Liquidierung eines pfändungsfreien Vermögensgegenstands innerhalb von 3 Wochen überwiegend wahrscheinlich, ist er mit dem zu erwartenden Wert bei einer Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen. Das findet eine Parallele in der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Unternehmensfortführung, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1, 2. HS InsO eine Überschuldung ausschließt.

VII. Ergebnis

Übertragen auf pfändungsfreie Gegenstände bedeutet das deren Berücksichtigungsfähigkeit dann, wenn der Schuldner sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Schuldentilgung einsetzt oder sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihren Pfändungsschutz verlieren, etwa durch freiwillige oder erzwungene Entwidmung (Beispiel: Infolge einer Gewerbeuntersagung entfällt der Pfändungsschutz von Betriebsvermögen nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), und dadurch dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger anheimfallen.

15 BGH – IX ZB 36/07, Rn. 29, ZInsO 2007, 939.

16 BGH – IX ZB 36/07, Rn. 31, ZInsO 2007, 939.

17 BGH – IX ZR 123/04, Punkt II.3.b)bb), ZInsO 2005, 807.

18 Jaeger/Müller (Fn. 4), § 17 Rn. 13.

Zwischenruf aus der Praxis

Neues Sanierungsrecht in Deutschland – Fortschritt oder vertane Chance?

von Professor Dr. Hans Haarmeyer, Dipl.-Rpfl. (FH) Stefan Lissner und Rechtsanwalt Rolf Rombach, Erfurt

Zum 1.1.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) in Kraft getreten. Hauptbaustein ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), das außergerichtliches Sanieren und Restrukturieren von Unternehmen in Krisen vereinfachen und neue Wege eröffnen soll. Ob diese Wege allerdings wirklich bei der Bewältigung der praktischen und operativen Probleme hilfreich sein können, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden, zumal auch die so dringend gewollte Außergerichtlichkeit eines Sanierungsverfahrens letztlich nur auf dem Papier als „written law“ existiert, in der Praxis und der gesetzgeberischen Umsetzung jedoch so viele Fragen und Lücken aufwirft, dass bereits an dieser Stelle Zweifel angebracht, ob die vermeintliche Außergerichtlichkeit nicht doch nur eine Alibifunktion hat, um den Vorgaben der EU scheinbar gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass den Gesetzgeber auf den letzten Metern der Mut verlassen zu haben scheint, zumindest in Ansätzen auch einmal neue Wege zu gehen und nicht nur auf ausgetretenen insolvenzrechtlichen Pfaden zu bleiben. Die ist gewiss auch dem Umstand geschuldet, dass in Deutschland, anders als in den calvinistisch geprägten

Niederlanden, die beteiligten Interessenvertreter nur sektoral, gruppenbezogen denken und argumentieren, statt das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse gruppenübergreifend in den Vordergrund zu stellen und damit auch den Mangel an einer entsprechenden übergreifenden Interessenvertretung überdeutlich hat werden lassen.

I. Einleitung und Rückblick

Leider hatte das StaRUG einen schlechten Start, denn Anlass des Gesetzes war bekanntlich nicht die Corona-Pandemie und der daraus erwachsene unmittelbare Handlungsbedarf für die vielen hunderttausend kriselnden Unternehmen in Deutschland,¹ vielmehr erfolgte das neue deutsche Recht in Umsetzung der am 26.6.2019 veröffentlichten Restrukturierungsrichtlinie der EU.² Dass man gleichwohl politisch versucht hat, das SanInsFoG als Corona-Retter in Stellung zu bringen, musste notwendig zu Enttäuschungen führen und diese erweisen sich bei näherer Betrachtung auch als richtig.

Wie den Erwägungsgründen zu entnehmen ist,³ wurden mit der EU-Richtlinie, soweit sie sich auf Unternehmenssanierung bezieht,⁴ im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: Harmonisierung der teilweise sehr weit divergierenden Rechtslage in den Mitgliedstaaten und Verbesserung der Sanierungssituation in Europa. Wie dem aufmerksamen Beobachter während des EU-Gesetzgebungsverfahrens jedoch deutlich bewusst wurde, existierte und existiert bis heute eine nicht unbeträchtliche Abwehrhaltung in der deutschen Sanierungs-, sprich Insolvenzbranche gegen außerinsolvenzliche Optionen, während die dazu positiv eingestellte Beraterszene im Ergebnis fast überhaupt keinen Einfluss nehmen konnte und genommen hat.⁵ Grundtenor der Insolvenzbranche war vielfach – unter Außerachtlassung der Erkenntnisse über die Stigmatisierung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens in ganz Europa – man brauche in Deutschland eigentlich keine außergerichtliche Sanierung, denn die gerichtliche Sanierung durch Insolvenz sei völlig ausreichend,⁶ was angesichts der extrem niedrigen Sanierungsquoten nur mit Verwunderung betrachtet werden kann. Die im Ergebnis der maßgeblich von Insolvenzverwalterinteressen geprägten rechtspolitischen Diskussionen bereits aufgeweichte Richtlinie kam dennoch, im Juli 2019, und mit ihr die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Transformation ins jeweilige nationale Recht bis Juli 2021. Es war nicht auszuschließen, dass in Deutschland sämtliche der beträchtlichen Spielräume der Richtlinie ausgenutzt werden würden, um so wenig wie möglich am bisherigen gerichtlichen Sanierungsrecht ändern zu müssen⁷ und zugleich die durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) geschaffenen neuen Möglichkeiten für Schuldner und Gläubiger zurückzunehmen, obwohl diese sich in der Praxis außerordentlich bewährt haben und Ende 2020 in mehr als 2/3 aller Großverfahren der Einstieg in eine Sanierung unter Insolvenzschutz sind.

Mit der Corona-Pandemie wurden dann die Karten ein Stück weit neu gemischt, denn der Handlungsbedarf zur Stützung der Wirtschaft und damit des Wirtschaftsstandortes Deutschland wurde offensichtlich. In ungeahntem Eiltempo wurde die Umsetzung der Richtlinie deutlich vorfristig erreicht. Dies ist zunächst erfreulich. Auf den zweiten Blick ist allerdings zu erkennen, dass die Verwalterbranche, nachdem die Frage des „ob“ eines neuen Sanierungsrechts durch den EU-Gesetzge-

ber positiv beantwortet war, im Rahmen des „wie“ zahlreiche massive Fußstapfen im SanInsFoG im eigenen Interesse hinterlassen hat. Man muss sich vor diesem Hintergrund fragen, ob der deutsche Gesetzgeber wirklich alle Chancen, die aus der Richtlinie und der Pandemiesituation für die Fortentwicklung des deutschen Sanierungsrechts und für die außergerichtliche Bewältigung von Unternehmenskrise erwachsen sind, wirklich genutzt hat – die Antwort darauf ist nicht sehr ermutigend.

II. Verworrener Aufbau des StaRUG

Zunächst dürfte jedem Leser sehr schnell auffallen, dass das StaRUG schon im Aufbau keine handwerkliche Meisterleistung darstellt.⁸

Lehnen wir uns zunächst zurück und untersuchen den Aufbau der zugrunde liegenden EG-Richtlinie: Nach drei einleitenden Artikeln beschäftigt sich Teil II der Richtlinie in lediglich 16 Artikeln mit der gesamten präventiven Restrukturierung. Dabei regelt Kapitel 1 (Art. 4) allgemein den Zugang zum Verfahren, Kapitel 2 (Art. 5 – 7) die wesentlichen Stabilisierungsinstrumente während der Verhandlungen, nämlich Eigenverwaltung und Moratorium, und Kapitel 3 (Art. 8 – 16) den eigentlichen Restrukturierungsplan, seine Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen. Kapitel 4 (Art. 17 und Art. 18) regelt den Schutz neuer Finanzierungen und Transaktionen und macht schon in seiner Gesetzessystematik deutlich, dass diese Schutzwirkungen nicht auszuhandelnder Teil des Restrukturierungsplanes sind, sondern ein Schutz de lege lata. Lediglich die Sicherstellungsklausel in Kapitel 5 (Art. 19) wirkt etwas

1 Antrag der Grünen, abgedruckt mit einer Einleitung von MdB *Dr. Manuela Rottmann* in ZInsO 2020, 2701 ff.

2 RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der RL (EU) 2017/1132.

3 Vgl. etwa Erwägungsgründe 1 und 4, aber auch die zahlreichen Ausführungen zu den Zielen der Richtlinie in den übrigen Erwägungsgründen.

4 Daneben ist die frühzeitigere Entschuldung, „zweite Chance“ ein tragendes Anliegen. Zu den verschiedenen Zielen der Richtlinie, die nicht nur normiert, sondern auch gelebt werden wollen, mahnt *Zipperer*, NZI-Beil. 2019, 10.

5 Symptomatisch die finale SV-Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zu der nur Insolvenzverwalter aber kein einziger Sanierungs- oder Restrukturierungsberater von den Parteien geladen worden war.

6 Kritisch zur Erforderlichkeit einer vorinsolvenzlichen Sanierung, neben vielen anderen, etwa *Hölzle*, ZIP 2017, 1307; *Seagon*, NZI-Beil. 2017, 12; *Thole*, ZIP 2017, 101; *Vallender*, ZIP 2016, Beilage 1 zu Heft 22, S. 82.

7 So wurde vielfach geltend gemacht, statt eines neuen Sanierungsgesetzes sei lediglich eine Ergänzung der InsO zu erwägen, so etwa *Dahl/Linnenbrink*, NJW-Spezial 2020, 21. Für ein eigenständiges Gesetz dagegen sprachen sich sehr frühzeitig z.B. der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., ZInsO 2020, 59 aus.

8 Aufbau und Komplexität des StaRUG werden vielfach hart kritisiert, so etwa *Deppenkemper*, ZIP 2020, 2432; *Müller*, ZIP 2020, 2253; *Frind*, NZI 2020, 865.

nachgeschoben und ist konsequenterweise auch vom deutschen Gesetzgeber sehr restriktiv umgesetzt worden.

Schade, dass es dem StaRUG an einer ähnlichen Übersichtlichkeit fehlt, was nicht nur an den stattlichen 102 Paragraphen des Gesetzes liegt. Die zeitliche Logik, die die Richtlinie noch aufweist und die sich aus dem Namen des deutschen Gesetzes erhoffen lässt – nämlich erst Verhandlungen, Stabilisierung und Status-Quo-Sicherung, und dann die eigentliche Restrukturierung, findet sich im Aufbau leider gänzlich nicht wieder. Das Durcheinander und Hin und Her führt dann auch an vielen Stellen, insbesondere auch zur Rolle der Gerichte, zu Unklarheiten und Widersprüche, die bei einer konsistenten Regelung mit mehr zeitlichem Raum für Beratungen gewiss aufgefallen wären, nun aber zu Unsicherheiten führen, die die Planbarkeit eines StaRUG-Verfahrens insgesamt infrage stellen.⁹

Teil 1 des Gesetzes (Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement) besteht aus nur noch einem einzigen Paragraphen, § 1. Dies ist sicherlich dem Wegfallen der ursprünglich vorgesehenen zwei weiteren Paragraphen dieses Abschnittes geschuldet, wirkt jedoch etwas verloren. Dass damit auch die Chance vertan worden ist, an die drohenden Zahlungsunfähigkeit anknüpfende Pflichten der Geschäftsleiter hinreichend konkret zu bestimmen ist sehr zu bedauern, wäre es doch der einzig wirksame Hebel zur Veränderung des Antragsverhaltens und gegen die massenhafte Verschleppung von Insolvenzen gewesen.¹⁰ Zu den systematischen Verunklarungen gehört dann auch, dass das StaRUG im Teil 4 des Gesetzes, in den letzten § 101 und § 102, das Thema Früherkennung nochmals aufgreift. Hier hätte sich eine gemeinsame Einstiegsregelung, ohne den gesamten übrigen Gesetzestext dazwischen, angeboten.

Teil 2 des Gesetzes (Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente) enthält die wesentlichen Regelungen zu beiden Aspekten und entbehrt leider einer sinnvollen Systematik. So beschäftigen sich die §§ 2 – 28 bereits mit dem zweiten Schritt, den Zielen und Inhalten eines Restrukturierungsplanes. Mit §§ 29 – 44 geht der Gesetzgeber sodann einen Schritt zurück und regelt Formalien des gesamten Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahrens. In §§ 45 – 48 kehrt das Gesetz zum Planverfahren zurück (gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin, gerichtliche Vorprüfung). Erst in §§ 49 – 59 werden Stabilisierungsanordnungen normiert, bevor sich die §§ 60 – 72 wieder mit dem Restrukturierungsplan und seiner Bestätigung befassen. Schließlich werden in §§ 73 – 83 ausführlich die Funktion und vor allem die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten, der aus im Einzelfall durchaus auch ein Stabilisierungsfaktor sein kann, behandelt. Am Ende des Gesetzesteils werden in insgesamt großzügigen fünf Normen (§§ 84 – 88) Fragen der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens behandelt, wohingegen die letzten ebenfalls fünf Normen des Abschnitts (§§ 89 – 93) wichtige Fragen des Anfechtungs- und Haftungsrechts, der Arbeitnehmer- und der Gläubigerbeteiligung regeln und dagegen etwas komprimiert und am Gesetzesende versteckt wirken.

Teil 3 des Gesetzes (Sanierungsmoderation) ist gesetzessystematisch aus dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Teil 2) ausgeklammert. Inhaltlich gehört der Sanierungs-

moderator natürlich durchaus dort hinein. Es wirkt, als habe man die sachlich richtige Positionierung vor/nach dem Restrukturierungsbeauftragten gescheut, um nicht öffentlich machen zu müssen, dass hier funktionelle Doppelungen normiert werden (dazu s.u.).

III. Defizite im Einzelnen

Insgesamt macht bereits die Komplexität des Gesetzes dessen Anwendung unattraktiv, jedenfalls für den durchschnittlichen mittelständischen Unternehmer in der Krise. Die Umsetzung dürfte sich als so beratungsintensiv darstellen, dass es schon aus Kostengründen für kleine und mittlere Unternehmen untauglich ist, zumal der sich eröffnende Instrumentenkasten für pandemiebedingt strauhelnde Unternehmen kaum Hilfen bereit hält. Gerade für diese Unternehmen sind andere Sanierungsverfahren, wie die Eigenverwaltung, wesentlich zielführender. Die Sanierungsinstrumente sind vielfältiger und lassen eine tief greifende Sanierung zu.

Schauen wir uns gleichwohl die Regelungen des StaRUG im Einzelnen an.

1. Zugang mit Hindernissen

In materieller Hinsicht ist Zugangsvoraussetzung zu den Werkzeugen des StaRUG die drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO.¹¹ Zwar normiert erst § 29 Abs. 1, dass in Fällen drohender Zahlungsunfähigkeit verschiedene gerichtliche Stabilisierungsinstrumente in Anspruch genommen werden können. Dass die drohende Zahlungsunfähigkeit selbst auch Zugangsvoraussetzung für den zuvor in § 2 – 28 geregelten Restrukturierungsplan ist, ist dem Gesetz nur indirekt zu entnehmen (Versagung der Planbestätigung, wenn der Schuldner nicht drohend zahlungsfähig ist, § 63 Nr. 1).

Formelle Zugangsvoraussetzung ist nach § 30 und § 31 die Restrukturierungsfähigkeit des Schuldners und die erfolgte Anzeige beim Restrukturierungsgesetz. Auch dies dürfte, trotz missverständlicher Gesetzssystematik, für das in §§ 2 ff. geschilderte Restrukturierungsvorhaben ebenfalls gelten.

Die Krux im Bereich der Zugangsvoraussetzungen sind die Anforderungen an die Anzeige, der zahlreiche Unterlagen und Informationen beizufügen sind, bis hin zum idealerweise bereits ausgearbeiteten und ausgehandelten Restrukturierungsplan. Hinzu kommt, dass die Stabilisierungsanordnung nach § 49 ihrerseits eines Antrags bedarf, der weitergehende Unter-

9 Dazu kritisch u.a. *Frind*, ZInsO 2020, 2241 ff.. So sind z.B. die Regelungen der §§ 31, 33 und § 41 StaRUG kaum handhabbar und die Frage der Amtsermittlungen ist so offen gehalten worden, dass sich erneut eine unterschiedliche Behandlung von Anzeigen eines Sanierungsverfahrens erwarten lassen wird, was dann wiederum sowohl die außergerichtliche Ebene sowie die Planbarkeit des Verfahrens insgesamt infrage stellt.

10 Dazu kritisch auch *Gehrlein*, Editorial NZI 1 – 2/2021.

11 Nach *Müller*, ZIP 2020, 2253, sei dieser Zeitpunkt zu spät, da bei drohender Zahlungsunfähigkeit nach deutschem Recht bereits die Möglichkeit der Insolvenzantragstellung besteht, und daher das Abstandsgebot zwischen Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren nicht ausreichend gewahrt sei.

lagen, etwa eine tagesaktuelle Planung und eine tagesaktuelle Plan-/Konzeptfassung, beizufügen sind. Dass dies für den Durchschnittsunternehmer schwer zu realisieren ist und ein Einfalltor für teuer einzukaufende Beraterdienstleistungen darstellt, liegt auf der Hand – und steht im Widerspruch zur EU-Richtlinie. Es heißt dort in Art. 17, es solle für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine kostengünstige Restrukturierung geschaffen werden. Andererseits wird jedoch die Außergerichtlichkeit des Verfahrens bereits an dieser Stelle infrage gestellt, denn was mit einer eingehenden Anzeige bei Gericht geschieht, wird nicht geregelt, ebenso wenig wie das Gericht damit zu verfahren hat. In mehreren Gesprächen mit zuständigen Restrukturierungsgerichten wurde deutlich, dass diese es selbst noch nicht wissen. Sollte ein Restrukturierungsverfahren dem zuständigen Gericht angezeigt werden, wüsste der zuständige Richter nicht, wie mit der Anzeige verfahren werden soll. Nicht ausgeschlossen werden kann daher, dass einige Gerichte, wie beim ESUG, die eingehende Anzeige aufgrund ihrer „Dauerverpflichtung“ aus §§ 33, 39 Abs. 1 StaRUG durch amtswegige Ermittlungen validieren und sich dabei dann auch eines Restrukturierungsbeauftragten als Sachverständigen nach § 73 Abs. 3 StaRUG bedienen, auf dessen Auswahl die Beteiligten wiederum keinen Einfluss haben, denn das Vorschlagsrecht betrifft nur den Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Abs. 1 und 2 StaRUG. Wäre eindeutig bestimmt worden, dass das Gericht bei Eingang einer Anzeige nur deren Vollständigkeit und seine eigene Zuständigkeit zu prüfen hat, wäre diese Rechtsunsicherheit vermieden worden. I.Ü. stellt sich auch die Frage wie sichergestellt werden kann, dass die mit der Anzeige bei Gericht bekannt werdende Betroffenheit eines konkreten Unternehmens nicht alsbald allgemein bekannt wird und den gesamten Sanierungsprozess von vornherein damit gefährdet.

2. Beendigung jederzeit drohend

Soweit das Unternehmen es gleichwohl in den Restrukturierungsrahmen geschafft hat, bedeutet dies noch längst keine Sicherheit, dass es bei dem Verfahren bleibt. Hier hat der Gesetzgeber offenbar aus dem Umstand, dass die §§ 270a ff. InsO kaum Beendigungsmöglichkeiten vorsahen, gelernt und mit den nun normierten Beendigungstatbeständen gleich deutlich übers Ziel hinausgeschossen.

Größter Unsicherheitsfaktor für den betroffenen Unternehmer ist die Anzeige bzw. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit während des Restrukturierungsverfahrens.¹² Die Richtlinie sieht vor, dass das nationale Recht in diesem Fall – der sicher häufig eintreten dürfte – die Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufheben kann, die Gerichte aber Ausnahmen machen können, wenn die Insolvenzeröffnung unter Berücksichtigung der Umstände des Falls nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger wäre. Das nationale deutsche Recht ergreift diese eröffnete Regelungsmöglichkeit, lässt jedoch bei Anzeige/Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gem. § 33 StaRUG gleich das gesamte Restrukturierungsverfahren, nicht nur die Stabilisierungsanordnung, enden, wovon zudem nur in noch engeren Fällen als denen der Richtlinie abgesehen werden kann. In § 59 StaRUG wird die Beendigungswirkung für die

Stabilisierungsanordnung nochmals explizit wiederholt, und zugleich mit der Druckausübung verbunden, dass von einer Aufhebung der Stabilisierungsanordnung nur zu dem Zweck vorübergehend abgesehen werden kann, dass der Schuldner „freiwillig“ die Beantragung der Insolvenzeröffnung vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass dies Insolvenzanträge forcieren wird, zumal die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 42 Abs. 3 StaRUG sogar strafbewehrt ist (dazu s.u. Punkt 6.).

3. Eigenverwaltung – teuer und ohne Eigenverwaltung

Bekanntlich regeln die §§ 270 ff. InsO die Insolvenz in Eigenverwaltung. Das größte Hindernis in der Akzeptanz der mit dem ESUG in 2012 eingeführten vorläufigen Eigenverwaltung nach §§ 270a ff. InsO war das Insolvenzstigma. Die Eigenverwaltung kann nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens beantragt werden. Die EG-Richtlinie fordert in Art. 5 demgegenüber, dass auch im präventiven Restrukturierungsrahmen eine Eigenverwaltung möglich ist, der Schuldner also die Kontrolle über seine Vermögenswerte behält und eigenverantwortlich agiert.

Wer mit der Erwartung, entsprechende Regelungen im StaRUG zu finden, in das Gesetz schaut, wird enttäuscht. Eine Eigenverwaltung ist als solche ausdrücklich nicht normiert. Der Gesetzgeber regelt dies vielmehr indirekt. Indem er die Bestellung eines obligatorischen oder fakultativen Restrukturierungsbeauftragten vorsieht, dem verschiedene, die Handlungsfreiheit des Schuldners erheblich beschneidende Rechte eingeräumt werden können. Da die Voraussetzungen für einen zwingenden Restrukturierungsberater zudem derart weit gefasst sind, dass dessen Bestellung wohl der Regelfall werden dürfte,¹³ ist ersichtlich, dass der Eigenständigkeit des betreffenden Unternehmers ähnliche Grenzen gesetzt sind wie in den §§ 270a ff. InsO. Man wird sehen, wie die Restrukturierungsgerichte diese Thematik umsetzen werden. Fakt ist, ein Restrukturierungsverfahren dürfte im Regelfall einen erheblichen Verlust von unternehmerischen Freiheiten bedeuten und damit auch massiv an Attraktivität verlieren.

Zudem dürfte das Verfahren kostspielig sein und den ausdrücklichen Willen des EU-Gesetzgebers, gerade für KMU mit fehlender Liquiditätsdecke eine kostengünstige Sanierungsalternative zu bieten,¹⁴ deutlich verfehlen. Es sticht ins Auge, mit welcher Detailverliebtheit im StaRUG die Vergütung des Restrukturierungsberaters normiert wird, und welche Summen dort aufgerufen werden. Hinzu kommt, dass der Restrukturierungsberater augenscheinlich einem vorläufigen Sachwalter ähneln wird, also einer mit Kontrollfunktionen versehenen Instanz, was die Installierung von Unterstützung aufseiten des Schuldners selbst nahezu forciert. Es muss also zudem ein Berater eingekauft werden. Dass ernsthaft auch ein Insolvenzverwalter als Restrukturierungsbeauftragter für ein angeblich außergerichtliches Verfahren bestellt werden kann,

12 Kritisch hierzu auch *Proske/Streit*, NZI 2020, 969.

13 Ebenso sehen dies kritisch *Proske/Streit*, NZI 2020, 969.

14 Ausführlich zu diesem Ziel der Richtlinie der dortige Erwägungsgrund 17.

konterkariert die Absicht, genau dies zu vermeiden, von vornherein und wirft die Frage auf, warum nicht an dieser Stelle deutlich der Interessenkonflikt als Ausschlusskriterium für die Bestellung eines Insolvenzverwalters postuliert worden ist. Es darf allerdings auch nicht vergessen werden, dass sowohl der Insolvenzverwalter als auch der Restrukturierungsbeauftragte ein öffentliches Amt ausüben. Beide werden durch die zuständigen Gerichte bestellt. Die Gerichte vertrauen aufgrund langer Erfahrungen eher bzw. gerade den Insolvenzverwaltern, da diese unabhängig sind, sofern bei ihnen auch keine Vorbehaftung vorliegt. Ein auf Eigeninitiative eingeleitetes Verfahren kommt oftmals nicht ohne einen unabhängigen Dritten aus, der für einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen sorgt. Diese Vermittlung ist auch notwendig, da bei der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens der Stand der Verhandlungen mit den Gläubigern dargelegt werden muss. Wären die gegenseitigen Interessen bereits außergerichtlich kongruent, wäre das Restrukturierungsverfahren nicht notwendig. Daher wird gerade ein unabhängiger Dritter benötigt, um die unterschiedlichen Interessen zu vereinen und zu dem Ziel der Sanierung zu führen. Hinzu kommt noch: Im StaRUG ist nicht vorgesehen, dass der Restrukturierungsbeauftragte automatisch auch Insolvenzverwalter wird. Den Insolvenzgerichten steht es frei, jemand anderen als den Restrukturierungsbeauftragten zum Insolvenzverwalter zu bestellen und man kann nur hoffen, dass sie davon auch Gebrauch machen werden, um einen angestoßenen außergerichtlichen Prozess nicht von vornherein zu gefährden oder insolvenzrechtlich zu bemakeln.

Sodann existiert die ominöse Person des Sanierungsmoderators in Teil 3 des StaRUG. Dieser soll eine Schnittstelle zwischen Schuldner und Gläubiger bilden und faktisch mediative Aufgaben wahrnehmen. Welchen Mehrwert ein Sanierungsmoderator gegenüber dem fakultativen Restrukturierungsberater bietet, der ebenfalls sowohl Schuldner als auch Gläubiger bei den Verhandlungen unterstützen soll und zudem diesem vergütungsrechtlich ausdrücklich gleichgestellt ist, erschließt sich jedenfalls auf den ersten Blick nicht. Auch hier ist die Nutzung dieser Funktion in der Sanierungspraxis abzuwarten.

Gleichwohl ist damit ein möglicherweise attraktives Stufenverhältnis verbunden, denn unter der Leitung und mithilfe des Sanierungsmoderators kann für die Dauer von 3 Monaten der Versuch unternommen werden, zu einem allseits akzeptierten Sanierungsvergleich (§ 97 StaRUG) für des krisenbelasteten Unternehmens zu gelangen, ohne dass an den Beginn des Verfahrens konkrete Anforderungen zu einer bereits vorliegenden oder zu erwartenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit gestellt werden, das Verfahren mithin auch schon in einer betriebswirtschaftlichen Krise eingeleitet werden kann. Aus diesem damit sehr frühzeitig möglichen Moderationsverfahren heraus können auch Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen werden und der bestellte Sanierungsmoderator kann dann auch zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden (§ 100 Abs. 2 StaRUG). Dies kann dann im Ergebnis sogar zur Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens ohne gerichtliche Beteiligung führen, wenn keine Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach §§ 29 ff. StaRUG in Anspruch genommen werden.

Schließlich ist, neben v.g. Einzelpersonen, in § 93 StaRUG auch noch die Möglichkeit der Bestellung eines Gläubigerbeirats vorgesehen. Es handelt sich um ein einem Gläubigerausschuss gemäß InsO entsprechendes Gremium mit Unterstützungs- und Überwachungsaufgaben. Ein Gläubigerbeirat bedeutet zwar aus Schuldnersicht einen weiteren Verlust an Unabhängigkeit, kann jedoch zugleich wertvoll im Rahmen der Vorbereitungen des Restrukturierungsplanes und der Abstimmung über diesen sein.

4. Moratorium mit dünner Schutzwirkung

Gem. der §§ 49 ff. StaRUG kann eine Stabilisierungsanordnung erlassen werden. Diese hat zwei mögliche Zielrichtungen: eine Vollstreckungs-/Verwertungssperre nach §§ 49, 54, und die Untersagung der Vertragskündigung/-Fälligkeit durch Gläubiger des Schuldners nach § 55. Beides entspricht im Wesentlichen der Richtlinie.

Bereits hingewiesen (oben Punkt 2.) wurde auf § 59 des StaRUG und die Beendigung der Schutzwirkung der Vollstreckungssperre bei Anzeige/Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sowie den vom StaRUG normierten Insolvenzantragungsdruck. Die vertragsrechtlichen Wirkungen gelten i.Ü., ebenso wie in der Richtlinie, nur für zwingend betriebsnotwendige Verträge. Von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, die Wirkung auch auf nichtwesentliche Verträge zu erstrecken, hat der deutsche Gesetzgeber, wie zu erwarten, keinen Gebrauch gemacht, womit zugleich eine große Chance zur Attraktivierung des Verfahrens vertan worden ist.

5. Schwache Restrukturierung

Kernstück eines Restrukturierungsvorhabens ist der Restrukturierungsplan, der verschiedene Restrukturierungsmaßnahmen vorsehen kann.

Gem. Art. 8 Abs. 1, 2 Abs. 1 der EU-Richtlinie sind „Restrukturierung“ im Sinne des Planes „die Maßnahmen, die auf die Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners abzielen und zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur gehört, etwa der Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, der Verkauf des Unternehmens als Ganzen sowie alle erforderlichen operativen Maßnahmen oder eine Kombination dieser Elemente.“ Wie zu sehen ist, eröffnet die Richtlinie mithin ein sehr breites Regelungsfeld, das nahezu unbegrenzt Änderungen in der Aktiva- und der Passivastruktur beinhalten kann. Was bietet demgegenüber das StaRUG? § 2 beschreibt die Gestaltbarkeit von Insolvenzforderungen, Absonderungsrechten und Gesellschafterrechten, also der Passiva, § 12 und § 13 die Möglichkeit, neue Finanzierungen und sachenrechtliche Erklärungen in den Plan aufzunehmen. In den meisten Fällen wird dies wohl für den Anwender genügen, auch wenn die Richtlinie mehr Freiraum lässt. Lediglich zwei Aspekte sollen hier erwähnt werden:

Die Richtlinie sieht vor, dass sowohl die Forderungen der Arbeitnehmer als auch die Arbeitsverhältnisse als solche unter

verschiedenen Schutzprämissen gestaltbar sind. Das StaRUG nimmt in § 4 Nr. 1 die Forderungen und § 92 letztlich beides von der Gestaltbarkeit aus. Welch eine weitere verpasste Chance für einer aktive und effektive Restrukturierung.

Gleiches gilt für die allgemeine Vertragsgestaltung. Der RegE des StaRUG hatte in §§ 51 ff. noch die Möglichkeit für den Schuldner vorgesehen, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners – parallel zum Restrukturierungsplanverfahren – Verträge beenden kann, sofern der Vertragspartner Anpassungs-/Beendigungsverlangen nicht nachkommt. Bekanntlich hat der Rechtsausschuss des Bundestages diesen Regelungskomplex ersatzlos gestrichen. Auch dies ist eine verpasste Chance des Gesetzgebers, einen echten „Gesetzestiger“ zu schaffen.¹⁵

Im Bereich der Formalien ist festzuhalten, dass bereits an die zwingenden Inhalte und Darstellung des Restrukturierungsplanes erhebliche Anforderungen gestellt werden. Dies ergibt sich aus der in Ergänzung des § 5 StaRUG in Verbindung mit den aus der Anlage zum StaRUG zu entnehmenden umfangreichen Gesetzesanlage, sowie den in § 14 und § 15 StaRUG vorgesehenen umfangreichen Plananlagen. Diese Anforderungen dürften KMU regelmäßig überfordern. Zudem sieht Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten online eine umfassende, an die Bedürfnisse von KMU angepasste Checkliste für Restrukturierungspläne zur Verfügung stellen, die praktische Leitlinien dazu enthält, wie der Restrukturierungsplan nach nationalem Recht zu erstellen ist.¹⁶ Auf eine solche Checkliste auf der Seite www.bmjv.bund.de verweist auch § 16 StaRUG, ohne dass diese bisher vorhanden ist.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der in der Richtlinie zum Ausdruck kommende Wille der Privatautonomie und weitgehenden Außergerichtlichkeit des Verfahrens auch an anderen Stellen nur sehr unzureichend umgesetzt ist.¹⁷ Gemäß der Richtlinie kommt die zuständige nationale Behörde, in Deutschland also das Restrukturierungsgericht, grds. erst im Rahmen der Planbestätigung, also nach erfolgter Abstimmung, zum Zug, und dies auch nur, wenn der Plan auch die Forderungen oder Beteiligung ablehnender betroffener Parteien beeinträchtigt, eine neue Finanzierung vorsieht oder zu einem Verlust von mehr als 25 % der Arbeitsplätze führt. Demgegenüber enthalten die §§ 45 – 48 StaRUG umfangreiche Regelungen über die bereits gerichtliche Planabstimmung sowie sogar ggf. noch vorgelagerte gerichtliche Vorprüfung. Zwar ist an dieser Stelle die entsprechende Beantragung durch den Schuldner vorgesehen. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass in Fällen der (wohl regelmäßig, s.o.) zwingenden Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten dieser nach § 76 StaRUG die Spielregeln bestimmt, und sicher keine Gelegenheit auslassen wird, das Insolvenzgericht eigenwerbungswirksam einzubeziehen, dürfte damit die gerichtliche Vorprüfung und Abstimmung wohl der Regelfall werden. Zudem sieht das StaRUG ohnehin – auch in den Fällen einer außergerichtlichen Abstimmung – vor, dass der Planbestätigung eine Anhörung der Planbetroffenen voranzugehen hat, und das Gericht einen entsprechenden Anhörungstermin zu bestimmen hat. Abgesehen von der ersichtlich starken Involvierung des Gerichts in den Planprozess ist bereits mit Blick auf die Terminierungen zweifelhaft, ob – wie von der Richtlinie ausdrück-

lich gefordert – „sichergestellt ist, dass die [Bestätigungs] Entscheidung mit Blick auf eine zügige Bearbeitung der Angelegenheit auf effiziente Weise getroffen wird“. Die Praxis wird dies zeigen.

6. Haftungsgefahren

Letztlich dürften auch die im StaRUG normierten verschiedenen zivil- und strafrechtlichen Haftungsnormen die Attraktivität des Restrukturierungsrahmens mindern.

Wir erinnern uns: Im deutschen Recht, das in diesem Bereich eines der schärfsten weltweit darstellt, hatten Geschäftsführer nach § 64 GmbHG gegenüber dem Unternehmen umfangreiche Haftungsrisiken im Fall verspäteter Insolvenzantragstellung. Hinzu kamen verschiedene Außenhaftungstatbestände, etwa § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO. Teil des SanInsFoG ist nunmehr die Streichung des § 64 GmbHG zugunsten eines neuen § 15b InsO. Diesen zu untersuchen, würde den Rahmen des Beitrags sprengen. Stattdessen ist nur auf folgenden Umstand hinzuweisen: § 2 des Entwurfs des StaRUG sah ergänzend vor, dass Geschäftsführer bereits während „nur“ drohender Zahlungsunfähigkeit verschiedene Pflichten treffen, und eine Verletzung zu Schadensersatzpflichten in Form einer Innenhaftung führen kann. Bekanntlich ist die Regelung vom Rechtsausschuss gestrichen worden. Problematisch könnte jedoch sein, dass Art. 19 der Richtlinie möglicherweise weitergehend auszulegen ist. Danach hat der nationale Gesetzgeber „sicherzustellen“, dass die Geschäftsleiter bei drohender Insolvenz verschiedene Maßnahmen ergreifen. Ob der vollständige Verzicht des deutschen Gesetzgebers auf eine Pönalisierung solcher Pflichtverletzungen noch das Merkmal der „Sicherstellung“ erfüllt, ist zweifelhaft.

Zusätzliche Haftungsrisiken hat der deutsche Gesetzgeber allerdings im Rahmen des StaRUG geschaffen. Die Regelungssystematik ist auch hier unübersichtlich, bereits deshalb für den Anwender nicht ungefährlich, und findet sich auch in der Richtlinie in keiner Weise wieder.¹⁸

§ 43 StaRUG enthält die Verpflichtung der Geschäftsleiter, die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu betreiben. Im Fall schuldhafter Verletzung droht eine zivilrechtliche Innenhaftung. § 57 StaRUG enthält eine verschuldensunabhängige Außenhaftung der Geschäftsführer gegenüber Gläubigern bei fehlerhaften Angaben im Stabilisierungsantrag.

15 Die Regelungen zur Möglichkeit der Vertragsbeendigung waren einer der Hauptstreitpunkte in der Diskussion des RegE des SanInsFoG. Statt vieler u.a. Hofmann, NZI 2020, 871.

16 Nach Deppenkemper, ZIP 2020, 2432, sollte es über die Checkliste hinaus gerade für KMU noch umfassendere Verfahrenshilfen geben, etwa einen Musterplan, der die Inhalte vereinfacht und standardisiert. Dem ist voll und ganz zuzustimmen.

17 Ebenso Deppenkemper, ZIP 2020, 2432.

18 Zu den neuen Haftungsnormen Smid, ZInsO 2021, 117; Brückmans, ZInsO 2021, 125, noch auf dem Rechtsstand des RegE des SanInsFoG auch, Schulz, NZI 2020, 1073, und Brinkmann, ZIP 2020, 2361.

Hinzu kommen strafrechtliche Haftungsrisiken: So sieht § 42 Abs. 3 StaRUG vor, dass eine Verletzung der Verpflichtung, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anzuzeigen, mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden kann. Eine harte Regelung, die vor allem vor dem unter Punkt III.2. dargestellten offensichtlichen Zweck der Anzeigepflicht, nämlich Restrukturierungssachen so schnell wie möglich in Insolvenzen zu überführen, verständlich wird. Ob dies so vom EU-Gesetzgeber gewollt ist, ist höchst zweifelhaft.

Auch diese Regelungen zeigen, dass das StaRUG zu einem betreiberlastigen Sanierungsverfahren führen wird. Die Regelungen der §§ 43, 42 Abs. 3 und § 57 StaRUG sind aber letztlich zielführend, da ansonsten ein Unternehmen die drei Schritte der Sanierung problemlos selbst durchlaufen kann: „Schaffe ich keine Regelung über das StaRUG, gehe ich in die Eigenverwaltung. Habe ich in der Eigenverwaltung keinen Erfolg, wird es ein Regelverfahren.“ Ein solches „Stufenverfahren“ jedoch will der Gesetzgeber verhindern, indem er von Anfang an Haftungsansprüche definiert, um sicherzustellen, dass der Geschäftsführer die Sanierung ernst meint. Ansonsten wird die Sanierung nur zulasten der Gläubiger erfolgen. Nach einer gescheiterten Sanierung nach StaRUG wird daher voraussichtlich nur noch die Regelinsolvenz infrage kommen.

IV. Hätte man es besser lösen können, oder müssen?

Insgesamt ist zu fragen: Hätte der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung besser lösen können, und müssen?

Die erste Frage ist klar zu bejahen. Insbesondere ist das neue Recht derartig komplex, unübersichtlich, formalistisch und haftungsträchtig, dass seine praktische Nutzbarkeit gerade mit Blick auf KMU sehr fraglich erscheint. Gerade Letztere hatte der EU-Gesetzgeber jedoch gerade im Blick.

Man darf auch nicht vergessen, dass Deutschland bereits gesetzliche Erfahrungen mit außerinsolvenzlicher Sanierung hat. Man erinnere sich an die vormals geltende VerglO, aus deren weitgehend fehlender Akzeptanz und Nutzung man Lehren hätte ziehen können. Auch die Regelungen der §§ 270a ff. InsO sind bekanntlich bei Weitem nicht in dem Maße in der Sanierungslandschaft angekommen, wie es wünschenswert gewesen wären, sodass man aus den Ergebnissen der ESUG-Evaluation auch zu dessen Stärkung hätte Honig saugen können.¹⁹ Stattdessen werden die §§ 270a ff. InsO angesichts der seit 1.1.2021 geltenden deutlichen Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen nochmals an Akzeptanz und Breitenwirkung verlieren. Es fehlte daher nicht an entsprechenden Anregungen in der politischen Diskussion des SanInsFoG-Gesetzesvorhabens mit Blick auf den Mehrwert gerade für KMU und mit Blick auf die Chance auf ein modernes Sanierungsrecht, die u.a. dazu geführt haben, dass Bündnis 90/Grüne und Freie Demokratische Partei (FDP) dem SanInsFoG letztlich nicht zugestimmt haben.

Auch die zweite Frage muss man mit einem klaren ja beantworten. Bereits der Umstand, dass das SanInsFoG im Wesentlichen eine Richtlinie umsetzt, macht es erforderlich, deren Vorgaben

ausreichend einfließen zu lassen. Verstöße des nationalen Gesetzgebers, die u.a. in einem Vorabentscheidungsverfahren festgestellt werden können, können zu empfindlichen Vertragsstrafen führen, zudem zu Schadensersatzansprüchen von durch Umsetzungsverstöße verletzten Dritten. Man wird sehen, ob die neuen deutschen Regelungen noch vollständig einer richtlinienkonformen Auslegung zugänglich sind. Zudem erfordern die derzeitige Pandemiesituation und die aus den Eindämmungsmaßnahmen resultierenden erheblichen Folgen für die Wirtschaft ein rasches und effektives Handeln der Verantwortlichen in zahlreichen Krisenunternehmen. Das SanInsFoG hätte zur Bewältigung dieser Aufgaben mit dem Ziel der Stärkung der Gesamtwirtschaft einen wesentlichen Baustein bieten können und müssen.

V. Fazit

Insgesamt muss festgehalten werden, dass das StaRUG den Erwartungen an eine effektive vorinsolvenzliche und außergerichtliche Sanierungsmöglichkeit nicht gerecht wird. Zusammen mit der Verschärfung der §§ 270a ff. InsO dürfte aus dem neuen Sanierungsrecht vielmehr eine Stärkung der klassischen Insolvenzverwaltung hervorgehen, die zudem durch zahlreiche Anpassungen im Vergütungsrecht teurer geworden ist. Es bleibt abzuwarten, was die übrigen EG-Mitgliedstaaten aus den Vorgaben der EU und den Erfordernissen angesichts der Krise in ihrem jeweiligen Sanierungsrecht reformieren. Gleichwohl dürfte Flucht ins EU-Ausland zumindest für das Gros der von der aktuellen Krise betroffenen mittelständischen Unternehmen in Deutschland nicht in Betracht kommen – wengleich der Weg unter den Schutz des überaus attraktiven und schlanken niederländischen Rechts weder rechtlich noch tatsächlich sehr beschwerlich ist. Abgesehen von der neuen Möglichkeit ein Sanierungsvorhaben auch gegen den Widerstand dissentierender Gläubiger durchzusetzen, bringt das neue Recht kriselnden Unternehmen keine wirklichen Verbesserungen, sodass insoweit nur konstatiert werden kann, dass eine große Chance zur Attraktivierung von Sanierungen (auch unter Insolvenzschutz) mit einem großen Aufwand vertan und zugleich die längst gut etablierte Eigenverwaltung auf ein Maß zurückgeschnitten worden ist, sodass die flächendeckende Verschleppung von Insolvenzen wohl weiterhin die Regel und nicht die Ausnahme sein wird. Solange die Fraktionierung von Einzelinteressen die Gesetzgebung bestimmt sind ernüchternde Ergebnisse wie im SanInsFoG und StaRUG vorprogrammiert. Gäbe es in Deutschland eine starke gruppenübergreifende Vertretung, wie z.B. in Österreich, die die Interessen der unterschiedlich Beteiligten bündelt, gewichtet und im Sinne der Stärkung des Sanierungsstandortes Deutschland in den Gesetzgebungsprozess einbringt, dann würden wir nicht am Ende eines langjährigen Reformprozesses vor der Frage stehen, ob sich der riesige Aufwand überhaupt gelohnt hat und nicht zu der ernüchternden Feststellung kommen, dass dies nicht der Fall gewesen ist – aber vielleicht gilt auch hier der tröstliche Satz, dass „nach der Reform vor der nächsten Reform“ ist.

¹⁹ So auch Thole, NZI-Beil. 2019, 61.